

Landesteilhabebeirat, Teerhof 59, 28199 Bremen

An den
Senat der Freien Hansestadt Bremen
Focal Point UN-BRK

Vorsitzender
Herr Arne Frankenstein
Stellvertreterin
Frau Heima Schwarz-Grote
Stellvertreter
Herr Lars Müller

Geschäftsstelle
Landesteilhabebeirat
Teerhof 59
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181
E-Mail: office@landesteilhabebeirat.bremen.de
Internet: www.teilhabebeirat.bremen.de
Bremen, 05. Februar 2023

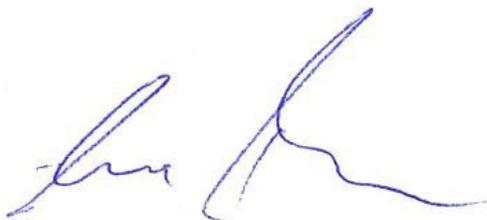
Stellungnahme des Landesteilhabebeirats zum Entwurf für einen zweiten Landesaktionsplan des Landes Bremen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines künftigen Landesaktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen des Landes Bremen (LAP) wurde dem Gesamten Landesteilhabebeirat (LTB) durch den Senat in seiner 34. und 35. Sitzung vorgestellt. Die Federführung bei der Vorstellung lag bei der Anlaufstelle (Focal Point), welche bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angesiedelt ist.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Senats in der Fassung vom 27. Oktober 2022. Der Entwurf liegt der Stellungnahme bei. Die stimmberechtigten Mitglieder sehen des LTB den vorgelegten Entwurf im Ergebnis als nicht ausreichend an, um den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen hinreichend nachzukommen und sprechen sich für eine grundlegende Überarbeitung aus. Aufgrund des Umfangs der Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs eines künftigen LAP ist diese Stellungnahme analog zu den Darstellungen in der Entwurfsfassung zum LAP gegliedert. Hinzugekommen ist eine Bewertung des Arbeitsprozesses mit konkreten Empfehlungen für die Überarbeitung, die an den Anfang gestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Frankenstein
Vorsitzender des Landesteilhabebeirats

Inhalt

Bewertung des Erarbeitungsprozesses sowie konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung ..	4
Allgemeine Vorbemerkungen	4
Vorgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2020	4
Datengrundlage fehlt	4
Maß der Umsetzung unzureichend	5
Teil 1	5
Einleitung und Entstehung des Planes	5
Teil 2	6
Querschnittsthemen	6
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit	6
Frauen mit Behinderungen	6
Kinder mit Behinderungen	6
Ältere Menschen mit Behinderungen	7
Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund	7
Menschen mit Behinderungen in Armut und Wohnungslosigkeit	7
Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und in (geschlossenen) Einrichtungen ...	7
Sonderthemen	8
Corona	8
Katastrophenschutz	8
Teil 3	9
Mobilität, Bauen, selbstbestimmte Lebensführung	9
Bau	9
Wohnangebote	10
Mobilität	11
Erziehung, Bildung und Wissenschaft	12
Kindertagesförderung	12
Schulische Bildung	12
Berufliche Bildung	13
Bereich der Weiterbildung	13
Bereich der Hochschulbildung	13

Arbeit und Beschäftigung.....	14
Werkstatt, Budget für Arbeit	14
Erster Arbeitsmarkt.....	15
Öffentlicher Dienst.....	15
Gesundheit und Pflege	17
Krankenhäuser	17
Seelische Gesundheit	18
Sucht.....	18
Doppeldiagnose	18
Pflege	18
Persönlichkeitsrechte.....	19
Elternschaft	19
LSBTIQ.....	19
Gewaltschutz.....	20
Justiz	21
Betreuungsrecht	22
Kultur, Freizeit und Sport.....	23
Kultur	23
Sport.....	23
Information, Kommunikation und politische Beteiligung.....	25
Barrierefreier Zugang zu Dienst-/ Serviceleistungen der Verwaltung	25
Barrierefreier Zugang zu politischen und gesellschaftlichen Informationen.....	26
Politische Partizipation, Macht und Einfluss	26
Teil 4	27
Weitere Umsetzung des Planes	27
Ausblick – Fortschreibung	27

Bewertung des Erarbeitungsprozesses sowie konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung

Allgemeine Vorbemerkungen

Ein strategisches Handlungsprogramm, wie es ein Aktions- oder Maßnahmenplan darstellt, bietet nach allgemeiner Auffassung derzeit einen alternativlosen Politikansatz zur Erreichung der gleichberechtigten und barrierefreien Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. Die UN-BRK ist seit 2009 für Deutschland verbindlich. Sie zielt auf die Förderung, den Schutz und die Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ab (Artikel 1 UN-BRK). Alle Ebenen eines Vertragsstaates der UN-BRK sind dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Konvention zu achten, zu schützen und deren Umsetzung zu gewährleisten (Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

Diesem umfassenden Ansatz genügt der Plan in seiner Entwurfsfassung nicht.

Vorgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2020

Der Evaluationsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) aus dem Jahr 2020 hat dem Bremer Senat eindeutige Empfehlungen gegeben, die bei der Planerstellung zu berücksichtigen sind.

Hierzu zählen vor allem die Rückbindungen der Maßnahmen an die UN-BRK. Hier hätte sich angeboten, jede Maßnahme einer konkreten Rückbindung zu unterwerfen, um die Umsetzung zu strukturieren. Die jeweils den Handlungsfeldern vorangestellten Bemerkungen sind oft hilfreiche Interpretationsmaßgaben, jedoch in sich nicht ausreichend, um den Anforderungen des DIMR Rechnung zu tragen.

Auf eine Rückbindung an General Comments des Fachausschusses wird gänzlich verzichtet, was dazu führt, dass aktuelle menschenrechtliche Fragestellungen nicht aufgegriffen werden können.

Hinzu kommt, dass sich Maßnahmen oft nicht als SMART herausstellen. Dies liegt an einer in sich nicht immer konsistenten Formulierung von Maßnahmen. Zum anderen liegt es an der oft nicht gedeckten Finanzierung. Finanzierungsvorbehalte sind indes nach Auffassung des Landesteilhabebeirats und des DIMR dabei in Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK nicht zulässig. In seinen „Abschließenden Bemerkungen“ (Ziffer 8b) über den ersten Staatenbericht Deutschlands (2015) empfiehlt der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Aufstellung von menschenrechtsbasierten Aktions- oder Maßnahmenplänen in Bund, Ländern und Kommunen, mit klaren Zielsetzungen und Indikatoren, die deren Erreichung überprüfbar machen. Dies kann nur mit Finanzierungssicherheit gelingen.

Datengrundlage fehlt

Aktionspläne sollten auf Grundlage empirischer Daten zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen. In den wenigsten Feldern arbeitet der Aktionsplan allerdings tatsächlich mit empirischen Daten. Bei der Durchsicht des Aktionsplans fallen Lücken und Dunkelfelder auf, an denen grundlegendste Informationen zum Umsetzungsstand der Rechte von Menschen mit Behinderungen fehlen. Es sollte deshalb dringend die Entwicklung eines Lebenslagenberichts über die Lebenslagen

behinderter Menschen (teilweise Teilhabebericht genannt) im Plan verankert werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Planumsetzung genutzt werden.

Maß der Umsetzung unzureichend

Der Planentwurf enthält viele wichtige und richtige Einzelmaßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern, mit denen das Ziel des Plans, die UN-BRK umzusetzen, auch insoweit erreicht werden kann. Er wird einen Beitrag leisten zur Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in Bremen und Bremerhaven. Der Entwurf hat dabei insbesondere Stärken an den Stellen, an denen er im Gefüge der bereits laufenden Umsetzungsschritte weitere hinzutreten lässt.

Der Entwurf bleibt jedoch hinter den Anforderungen zurück, weil er es versäumt, das gesetzlich vorgegebene Ziel im Sinne der Anforderungen der Konvention mit Nachdruck und im Sinne einer konkreten Umsetzungsstrategie zu verfolgen. Der Plan ist in dieser Form eine weitgehend nicht hinreichend miteinander verklammerte Sammlung guter Maßnahmen, die jedoch den Blick auf das übergeordnete Ziel nicht im gleichem Maße richten kann. Unklar bleibt so leider auch, wo die Schwerpunkte der Behindertenpolitik des Senats für den Zeitraum der Umsetzung liegen.

Dies kann man auch daran erkennen, dass der Plan teilweise inkonsistent ist. Dies zeigt sich zum Beispiel dann, wenn Maßnahmen des alten Plans, die unstreitig als erforderlich angesehen worden waren, im neuen Plan nicht enthalten sind (Absicherung eines MZEB).

In der Gesamtschau des Entwurfs muss leider konstatiert werden, dass das gesetzlich vorgesehene Ziel der Umsetzung der UN-BRK nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird.

Teil 1

Einleitung und Entstehung des Planes

Die Planerarbeitung ist unter herausfordernden Bedingungen erfolgt. Für die Anpassung an die pandemiebedingten Umstände gebührt allen Beteiligten ein herzlicher Dank. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass sich durch die Modalitäten der Beteiligungsformate, die sich zudem über einen langen Zeitraum erstreckt haben, im Rahmen der Beteiligung nach und nach gewisse Beteiligungsdellen festzustellen gewesen sind, die für die Zukunft berücksichtigt werden sollten.

Wichtig erscheint, dass zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen eine transparente Rückmeldung dahingehend erfolgt, warum diese sich ggf. nicht im Plan wiederfindet. Nur so kann dem hohen Anspruch an Partizipation und Transparenz Rechnung getragen werden und nur so kann bewertet werden, ob diese oder vergleichbare Maßnahmen in Zukunft erneut geprüft oder hintangestellt werden können.

Teil 2

Querschnittsthemen

Es ist zu begrüßen, dass das Thema „Querschnittsthemen“ im Sinne der UN-BRK in allen Kapiteln und Handlungsfeldern des Landesaktionsplans als „mit bedacht“ bezeichnet worden und insoweit immer wieder in den Arbeitsgruppen benannt worden ist. Dennoch geht dies aus den einzelnen Kapiteln weder im allgemeinen Text noch in den einzelnen Maßnahmen hervor. Daher sollten alle Themenfelder nochmals explizit daraufhin überprüft und ergänzt werden.

Grundsätzlich wird der Bedarf gesehen, auch für die Querschnittsthemen geeignete Maßnahmen zu benennen.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit

Da es sich bei diesem Themenfeld um ein sehr abstraktes Thema handelt, wird der Bedarf der Konkretisierung gesehen und daher wird vorgeschlagen, eine Maßnahme „Erarbeitung einer Handreichung für die Verwaltung zur Sensibilisierung in diesem Themenfeld“ sowie „Ergänzung des Fortbildungsangebots um diesen Themenbereich“ zu formulieren.

Da die Grundsätze Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung „gelebt“ werden müssen, wird empfohlen, ein Prozess in der Verwaltung anzustoßen, der ähnlich eines Leitbildes mit umfassender Beteiligung der Mitarbeiter:innen entwickelt werden soll.

Grundsätzlich sollen Interessensverbände von behinderten Menschen und Behindertenselbsthilfeorganisationen in allen bewusstseinsfördernden Aktivitäten einbezogen werden. Dies sollte im Aktionsplan benannt werden.

Neben der Bewusstseinsbildung sind in Artikel 5 Absatz 3 der UN BRK angemessene Vorkehrungen gegen Diskriminierung zu gewährleisten. Daher soll eine Maßnahme formuliert werden, in dem im BremBGG ein einklagbarer Anspruch hierfür mittels des Verbandsklagerechts verankert wird, welches sich nicht nur auf die Feststellungsklage beschränkt, sondern alle Klagearten umfasst – also auch Gestaltungs- oder Leistungsklagen.

Frauen mit Behinderungen

Gem. Artikel 6 der UN BRK sind nicht „nur“ Frauen, sondern auch Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt. Daher sollte dies auch im Aktionsplan deutlich werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Kinder mit Behinderungen

Im Artikel 7 der UN BRK ist im Absatz 3 beschrieben, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern. Bisher hat leider keine Beteiligung behinderter Kinder und Jugendliche an der Erstellung des Landesaktionsplans stattgefunden. Daher muss dieses nachgeholt und gezielte Maßnahmen dazu formuliert werden.

Ältere Menschen mit Behinderungen

Es wird begrüßt, dass hier zwei Maßnahmen beschrieben werden. Diese sollten dann hier auch tabellarisch aufgeführt werden.

Für ältere Menschen mit Behinderungen sind niedrigschwellige Serviceangebote im Zeitverlauf immer wichtiger. Daher muss es zum Bereich Serviceorientierung konkret Maßnahmen geben, so dass dieser Aspekt speziell für diesen Personenkreis die notwendige Berücksichtigung findet.

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Migration und Behinderungen“ ist zu begrüßen.

Neben der Durchführung des Forums Migration, Flucht und Behinderung soll eine Fachstelle als Anlaufstelle für alle Fragen im Kontext Migration/ Flucht und Behinderung fungieren und neue interdisziplinäre Impulse zur Thematik beisteuern. Hier sollte eine Maßnahme formuliert werden, die vorsieht, dass ab Juni 2023 eine durch das Sozialressort geförderte Fachstelle „Migration und Behinderung“ bei einer unabhängigen Institution eingerichtet wird.

Menschen mit Behinderungen in Armut und Wohnungslosigkeit

Zu diesem Bereich sollte eine Maßnahme aufgenommen werden, in der vereinbart wird, dass das zuständige Ressort im Jahr 2023 das Unterstützungssystem von Menschen in Armut und Wohnungslosigkeit sowie das Unterstützungssystem für behinderte Menschen zu einem Austausch einlädt, um für diesen Querschnitt zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll die Datenlage zu dem Thema verbessert werden. Hierzu kann auch auf eine allgemeine Erhebung (siehe oben) zurückgegriffen werden.

Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und in (geschlossenen) Einrichtungen

Für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen muss eine Maßnahme gebildet werden, die die Erstellung eines ambulanten Wohnkonzeptes enthält. Ferner sollte nach den hierzu getroffenen Feststellungen in der Arbeitsgruppe die Einrichtung einer Besuchskommission ergänzt werden.

Sonderthemen

Corona

Es ist wichtig aus der sog. Corona-Pandemie Lehren zu ziehen. Jedoch sollte dies nicht nur für SARS-CoV gelten. Daher sollte dies in der Überschrift deutlich werden und entsprechend umbenannt werden, so dass deutlich wird, dass dies auch für zukünftige pandemische Lagen gilt.

Im Aktionsplan ist zu ergänzen, dass der Senat es als seine Pflicht ansieht, in ähnlichen Situationen auf Bundesebene viel stärker für einen differenzierten Blick zwischen bestehenden Einrichtungen zu sorgen und immer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Maßstab der Entscheidung zu erklären, wobei der UN-BRK Rechnung zu tragen ist. Ziel muss immer sein, Benachteiligungen aufgrund der Behinderung zu verhindern.

Es fehlen auch hier konkrete Maßnahmen, wie zukünftigen pandemische Lagen zu bewältigen sind, um ein ausgewogeneres Handeln zu gewährleisten. Die zögerliche Öffnung aufgrund von Arbeitsschutzregelungen sind selbstkritisch zu bewerten genauso wie die Schließung einer Einrichtung immer nur ein ultima ratio sein sollte.

Grundsätzlich muss auch in Krisensituationen eine Beteiligung behinderter Menschen vereinbart werden. Es muss festgestellt werden, dass in der Corona Pandemie die Belange behinderter Menschen oftmals erst nach massiver Einfeldorderung der Beteiligung berücksichtigt wurden. In vergleichbaren Situationen gebietet sich eine frühzeitige Beteiligung an allen Entscheidungsprozessen.

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz ist sehr wichtiges Anliegen. Aus den verschiedenen Krisen sowie Katastrophen wurden Erfahrungen gesammelt, die bei zukünftigen Geschehnissen entsprechend berücksichtigt werden sollten. Auch in der Überschrift dieses Kapitels sollte das deutlich werden, so dass sich hier empfiehlt, diese in „Katastrophen- und Krisen“ umzubenennen.

Es fehlen konkrete Maßnahmen. So sind beispielsweise der Aufbau der beschriebenen Datenbank oder Alternativen dazu als Maßnahme zu definieren – ebenso wie die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Einsatzkräfte. Weiterhin sollte auch durch Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine Warnung und Information aller Teile der Bevölkerung (insbesondere gehörlose oder blinde Menschen sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen) durch die Warnsysteme und Apps gewährleistet wird. Diesbezüglich sollten die Informationen u.a. in Gebärdensprachen und in leichter/einfacher Sprache bereitgestellt werden. Darüber hinaus wäre eine Aufklärung der Bevölkerung im Vorfeld (Punkt 4 des Orts-Katastrophenschutz-Konzepts) durch Veranstaltungen, Infolyer, Erklärfilme oder ähnliches zu den Warnapps NINA und MoWas sinnvoll.

In dem Kapitel muss deutlicher hervorgehoben werden, dass zukünftig mit häufigeren Krisen wie z. B. auch die aktuelle Energiekrise zu rechnen ist. Es geht darüber hinaus auch noch um die Rettung behinderter Menschen bei akuten Notfällen, ohne dass gleich ein Katastrophenfall vorliegt. Daher besteht hier dringender Handlungsbedarf, um hierauf vorbereitet zu sein.

Teil 3

Mobilität, Bauen, selbstbestimmte Lebensführung

Übergeordnet anzumerken ist, dass nach den sehr vielen Maßnahmenvorschlägen, welche durch das Partizipationsverfahren eingegangen sind, nur ein verhältnismäßig geringer Teil an Maßnahmen Einzug in den Landesaktionsplan gefunden hat. Auch angesichts der wenig weitreichenden Maßnahmen drängt sich der Eindruck auf, dass in dem Themenfeld Mobilität und Bauen im Hinblick auf die Barrierefreiheit kaum drängende Handlungserfordernisse bestehen. Dies ist aber unzutreffend. Gerade angesichts der erheblichen Bestandsbarrieren in allen Teilen der Gesellschaft, seien sie privat oder öffentlich organisiert, verdichtet sich zu einem Handlungsauftrag, um diesen Problem auf Landesebene zu begegnen. Der Abbau von Barrieren ist wesentliche Bedingung für eine inklusive Gesellschaft, weshalb hier besonderer Bedarf zur Nachschärfung gesehen wird.

Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfs wurde darauf hingewiesen, dass die überwiegende Zahl an Maßnahmen unberücksichtigt geblieben sei, da die fachliche Zuständigkeit bei anderen Ressorts liege und nicht bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, welche die Bereiche Bauen, Mobilität, Wohnen und selbstbestimmte Lebensführung betreffen, diesem Kapitel zuzuordnen sind, unabhängig von einer etwaigen Ressortzuständigkeit. Die einzelnen Kapitel sind nicht nach Zuständigkeit abzuhandeln, sondern beruhen auf der Logik der Monitoringstelle, welche Handlungsfelder nach Leitbild der UN-BRK vorgegeben hat.

Davon abgesehen sind keine weiteren Maßnahmen in den übrigen Kapiteln vorgefunden wurden, welche das Thema dieses Kapitels berühren. Maßnahmen, die aus Sicht des Landesteilhabebeirats für erforderlich gehalten werden, sind unter dem Abschnitt „Neue Maßnahmen“ exemplarisch aufgelistet.

Bau

Die Umsetzung einer sog. „Toilette für Alle“ ist bereits aufgrund des grundsätzlich geringen Bestands an barrierefreien Toiletten im Land Bremen ausdrücklich zu begrüßen. Bezüglich Maßnahme Nummer 3 ist ergänzend anzumerken, dass im Sinne der Bildung von SMARTEN Maßnahmen die Zuständigkeit sowie eine Präzise Formulierung und Terminierung nicht ausreichend dargestellt ist. Die Maßnahme sollte mindestens 2 Toiletten dieser Art pro Stadtteil (Bremen Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven) vorsehen. Auch die Zeitplanung ist nur insofern konkret, als dass diese einen Zeitraum zur Vorlage einer Umsetzungsprüfung vorsieht. Ein Stichtag zur Umsetzung sollte Bestandteil der Maßnahme sein. Auch die Finanzierung scheint nicht abgesichert. Da solche Toiletten gegenüber barrierefreien Standard-Toiletten über eine erhöhte Ausstattung (Lift und Liege) verfügen müssen, ist der Kostenpunkt haushalterisch abzusichern. Die klare Benennung von Zuständigkeiten fehlt insoweit auch.

Die zielgerichtete Vermarktung von rollstuhlgerechtem Wohnraum ist ausdrücklich zu begrüßen. Zu Maßnahme 4 ist anzumerken, dass diese eine andere Zielrichtung haben sollte. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration eine Vereinbarung koordinieren, durch die sowohl kom.fort e. V. als auch die

Wohnungswirtschaft verpflichtet werden, eine gezielte Vermarktung von R-Wohnungen durchzuführen.

Die Schaffung der Stelle eines Beauftragten für barrierefreies Bauen ist ausdrücklich zu begrüßen. Dieser Forderung ist seit dem 15.09.2022 mit der Besetzung durch Herrn Getke nachgekommen. Bezüglich Maßnahme 5 ist deshalb anzuregen, dass diese wie folgt umformuliert werden sollte: „Eine dauerhaft Ressourcenmäßige Absicherung und Sicherstellung im erforderlichen Umfang ist zu gewährleisten.“

Wohnangebote

Zur Einführung:

Besonders in diesem Abschnitt ist es dem Beirat wichtig, aktuelle Zahlen zur Steuerung hinterlegt zu bekommen. Unter anderem eine Nennung der quantitativen Entwicklung der Platzzahlen bei den besonderen Wohnangeboten in den vergangenen Jahren würde die Einleitung anschaulicher gestalten. Ferner müssen aus Sicht des Beirats im Einleitungsteil sowohl die stark strukturierte Einrichtung aus dem Bereich von Angeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als auch das intensivbetreute Wohnen aus dem Bereich von Angeboten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erwähnt werden, um die Versorgungslandschaft sachgerecht darzustellen.

Zu den Maßnahmen:

Bei der Maßnahme Neu 1 handelt es sich um ein bereits abgestimmtes Verfahren. Ferner ist ein Verweis auf die UK 3 an dieser Stelle schwierig, wissen doch nur wenige Leser:innen, was sich hinter der Abkürzung und dem Gremium verbirgt. Die Maßnahme ist im Sinne von „SMART“ zu überarbeiten oder zu streichen.

Die Aussage „Angebote Assistenz im Quartier entstehen bis Ende 2025“ ist in Maßnahme Neu 2 unter „Messbarkeit durch“ zu führen.

Ferner fordert der Beirat das Thema „Quartiersentwicklung“ als Maßnahme in der Form aufzugreifen, als dass eine Vernetzung des Eingliederungshilfesystems mit den Quartiersmanager:innen und weiteren Akteuren bis Ende 2024 stattfindet. Ziel ist eine gemeinsame Entwicklung von Konzepten für selbstbestimmte Lebensführungen in den Quartieren.

Des Weiteren muss die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Bremen der breiten Öffentlichkeit erneut vorgestellt und auf Ergänzungspotenziale hin partizipativ überprüft werden. Der Beirat spricht sich daher für Veranstaltung zur Umsetzung des Gesetzes im Land bis Ende 2024 aus.

Die aktuell geführten Überlegungen zur Einrichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft Bewohnerbeiräte müssen im Landesaktionsplan aufgegriffen werden. Die Maßnahme sollte neben der Unterstützung bei der Gründung durch den Senat auch die Finanzierung erforderlicher Unterstützungs- und Assistenzleistungen beinhalten.

Mobilität

Bezüglich Maßnahme 6 wird angemerkt, dass in Anlehnung an Artikel 9 c) der UN-BRK eine Maßnahme bezüglich der Schulung von Ordnungskräften selbstverständlich zu begrüßen ist. Schulungen alleine dürften die Situation jedoch nicht signifikant verbessern. Die bisherigen Problemstellungen zeigen, dass eine Kontrolle durch die Ordnungskräfte intensiviert werden muss. Darüber hinaus sollte von einer Auflistung der Hindernisse abgesehen werden und eine übergeordnete Formulierung wie „Mobiliar“ und „Einbauten“ gewählt werden. Dies entspricht im Übrigen dem Sprachgebrauch der anerkannten technischen Regelwerke. Auch ist anzumerken, dass die Maßnahme in Ihrer Formulierung dem Grundsatz „SMART“ nicht entspricht. Es ist unklar, wer die Ordnungskräfte schulen wird, in welchem Zeitraum Schulungen stattfinden werden. Auch ist dem Thema nicht mit einer Schulung genüge getan, diese sollten ein regelmäßiges Angebot darstellen.

Das vorgenannte Handlungsfeld wird in erheblichem Maß durch die Umsetzung von Art. 9 UN-BRK operationalisiert. Es ist die Bedingungen, die erforderlich ist, um eine volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen umzusetzen. Insbesondere in den Bereichen, in denen der Gesetzgeber nicht unmittelbar auf eine wirksame Teilhabe hinwirken kann, sollten durch geeignete Maßnahmen mögliche Missstände ausgeglichen werden. Auf dieser Grundlage sind aus Sicht des Landesteilhabebeirates folgende Maßnahmen ergänzend mitaufzunehmen:

- Eine Maßnahme zur Ordnung von E-Scootern (Roller) im Stadtbild. Das Gebot, behinderte Menschen nicht zu benachteiligen, führt hier dazu, dass für alle Stadtgemeinden, in denen in Bremen E-Scooter fahren, Abstellflächen etabliert werden sollten.
- Eine weitere Maßnahme sollte eine Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Taxen vorsehen, da sich gezeigt hat, dass insbesondere Krankentransporte, aber auch andere dringend erforderliche Fahrten erheblich mobilitätsbeeinträchtigt Personen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Angeregt wird, dies im Zusammenhang mit der Einführung von E-Taxis zu tun.
- Es sollte die Umsetzung des gesetzlich vom Senat geforderten Maßnahmen- und Zeitplans zum Abbau von Barrieren im Bestand öffentlicher Gebäude durch eine Maßnahme abgesichert werden.
- Es sollte ein Budget geschaffen werden, durch das im Bereich der öffentlich zugänglichen Gebäude gezielt Barrieren im Bestand abgebaut werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der UN-BRK, ist in Bremen aber noch nicht gesetzlich hinterlegt. In Sachsen gibt es ein Vorzeigeprojekt namens „Lieblingsplätze“, an welches man sich anlehnen könnte.
- Schaffung weiterer Stellplätze für Menschen mit Behinderungen im Stadtraum. Erhöhung der Parkdauer auf Minimum 3 Stunden.
- Schließlich sollte durch den Plan sichergestellt werden, dass im öffentlichen Raum gezielt Barrieren abgebaut werden. Dies könnte durch ein Bestandskataster bestehender Barrieren eingeleitet werden. Hierzu gehören auch die Barrieren, die bei der Ordnung des ruhenden Verkehrs entstehen, und beseitigt werden müssen.

Erziehung, Bildung und Wissenschaft

Die Entwicklung eines übergeordneten Leitbildes wird uneingeschränkt begrüßt, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass dies umfassend partizipativ und unter enger Beteiligung behinderter Menschen erstellt wird. Zudem sollte eine Verzahnung mit dem Entwicklungsplan (EPI) 2.0 erfolgen.

Ebenso begrüßt wird die Maßnahme zur Sicherung der Qualität inklusiver Schule durch regelmäßige Qualifizierung von Schulleitungen. Diese sollte allerdings als Verpflichtung ausgestaltet sein. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass nicht lediglich in Dienstbesprechungen berichtet wird, sondern hier auch eine Beteiligung durch die Behörde erfolgt.

Kindertagesförderung

Die Maßnahme, wonach im Land Bremen die Träger passgenaue Ressourcen für die gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung Kindern mit und ohne Behinderung erhalten, wird begrüßt. Hierbei ist wichtig, dass alle Bestandteile inklusiver Kita in den Blick genommen werden. Hierzu zählen neben der Basisausstattung auch die Eingliederungshilfeleistungen für persönliche Hilfe sowie diejenigen zur Frühförderung als Einzel- oder Komplexleistung.

Im Hinblick auf den Einsatz von Assistenzen mit Gebärdenkenntnissen ist darauf hinzuweisen, dass lautsprachebegleitende Gebärden flächendeckend zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sollten auch andere Kommunikationsformen verstärkt in den Blick genommen werden.

Schließlich sollten, ähnlich wie für den Schulbereich, inklusive Standards für den Kita-Bau verbindlich festgelegt werden.

Schulische Bildung

Befürwortet wird ausdrücklich die Öffnung der Förderzentren im Sinne umgekehrter Inklusion, allerdings sollte die Maßnahme alle Förderzentren betreffen und nicht lediglich eines.

Was die Modulerweiterung der Webauftritte in leichter Sprache und Gebärdensprache betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklung als zu langsam bewertet wird. Es wird angeregt, eine Verschärfung vorzunehmen: bis Mitte 2024: 50 Prozent, bis Ende 2025: 100 Prozent.

Ebenso wird für das Netzwerk „Inklusive Berufsorientierung“, das grundsätzlich befürwortet wird, eine verbindliche Zielzahl von Praktika für ergänzungswürdig gehalten.

Weiterhin spricht sich der Beirat für die Auflösung der W&E-Klassen zugunsten beeinträchtigungsunabhängiger Beschulung im allgemeinen Schulsystem aus. Auch dies sollte durch eine entsprechende Maßnahme verankert werden.

Des Weiteren fehlt eine Maßnahme zur Einbeziehung behinderter Schüler:innen am Umsetzungsprozess der Inklusion an den Schulen. Dies sollte ergänzt werden.

Abschließend spricht sich der Beirat für eine Maßnahme zur besseren systemischen Ausstattung der Inklusion an Schulen aus. Hier sollte das Modellprojekt zu Assistenzkräften nach und nach flächendeckend erweitert werden.

Berufliche Bildung

Es fehlen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Inklusion in der beruflichen Bildung. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf in diesem Bereich trotz der dargestellten Begünstigungsfaktoren vorhanden ist. Der Senat wird deshalb aufgefordert, sich diesem Themenfeld noch einmal gesondert zu widmen und insbesondere die Frage der Barrierefreiheit in den Einrichtungen sowie die Aufnahme und Möglichkeit der gleichberechtigten Inanspruchnahme von Angeboten sowie die Absicherung von Nachteilsausgleichen besonders in den Blick zu nehmen.

Bereich der Weiterbildung (nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen)

Die Veranstaltung mit Akteur:innen der Bremer Weiterbildung zur „Inklusion in der Weiterbildung“ sollte verantwortlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung liegen und konkret terminiert werden (SMART).

Fortbildungen für Dozent:innen der Weiterbildungseinrichtungen im Land Bremen zum Thema „Inklusive Erwachsenenbildung“ werden begrüßt und sollten sich auf unterschiedliche Formen der Beeinträchtigungen in einem übergeordneten Ansatz beziehen.

Bereich der Hochschulbildung

Angesichts der Bedeutung des Hochschulbereichs für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an Bildung und Arbeit erscheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen entwicklungsbedürftig.

Die Abstimmung der Hochschulen zur strategischen Weiterentwicklung der Inklusion und spezieller Querschnittsthemen wird begrüßt, es fehlt jedoch die Klärung, wer diesen Prozess steuert.

Die Unterstützung Lehrender und Studierender bei der Umsetzung barrierefreien Lernen und Lehrens wird begrüßt, eine Umsetzung nur über das BALLON-Projekt würde allerdings zu kurz greifen, da dieses nur digitales Lernen betrifft. Vielmehr braucht es eine übergeordnete Struktur für barrierefreies Lehren und Lernen, vorbildhaft kann auf das Programm „Barrierefreiheit in der Wissenschaft! des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen werden.

Die Erfassung baulicher Barrieren nach § 8 Abs. 3 BremBGG greift ferner als Maßnahme zu kurz, da dies ein gesetzlicher Auftrag ist. Gegenstand des Plans sollte eine Maßnahme zum Abbau der Barrieren und ihrer Finanzierung unter Berücksichtigung von hochschulspezifischen Besonderheiten sein.

Übergeordnet wünschenswert wäre die Entwicklung einer Maßnahme zur Verzahnung von Wissenschaft und Bildung durch Förderung der Ausbildung.

Zukunftsgerichtet könnte zudem die Schaffung eines sog. Instituts für inklusive Bildung nach dem Vorbild anderer Hochschulen sein. Durch ein solches können Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu Bildungsfachkräften ausgebildet werden und hierzu an Hochschulen eingesetzt werden. Es werden damit Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen und gleichzeitig den Hochschulen wichtige Lehrkompetenzen zuteil. Dem Senat wird empfohlen, einen Prüfauftrag zum Gegenstand des Plans zu machen.

Ferner erscheint es erforderlich, die Umsetzung der UN-BRK selbst an den Hochschulen durch eigenständige Aktionspläne und Beauftragte abzusichern.

Schließlich sollte der Qualifizierung wissenschaftlichen Nachwuchses eine Maßnahme gewidmet werden, in der die Verstetigung der durch INWI/PROMI gesammelten Erfahrungen aufseiten der Hochschulen verbindlich vorgesehen wird.

Arbeit und Beschäftigung

Zur Einführung:

Es ist zu begrüßen, dass das Thema „Arbeit und Beschäftigung“ gemäß Art. 27 UN-BRK umfänglich im Landesaktionsplan berücksichtigt wurde, jedoch können die ausgewiesenen Maßnahmen zum einen nur als ein Beginn bewertet werden und zum anderen sind die beschriebenen Maßnahmen verbindlicher zu formulieren und konkret mit Daten zu hinterlegen. Weitere Maßnahmen sind als notwendig anzusehen.

Werkstatt, Budget für Arbeit

Die Darstellung der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen ist sehr umfassend und es wird korrekt beschrieben, in welchen Tätigkeitsfeldern die Menschen im Arbeitsbereich tätig sind. Es fehlt jedoch die kritische Auseinandersetzung, dass der gesetzliche Auftrag – die berufliche Rehabilitation bis hin zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt – nicht erfüllt wird, wenn der Anteil der Übergänge aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt bei unter einem Prozent liegt. Hier müssen sehr intensive Anstrengungen unternommen, um den Anteil sehr deutlich zu steigern. Es fehlen hierzu Zielzahlen, wie viele Menschen aus den Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt übergehen sollen.

Auch hinsichtlich des Budget für Arbeit wird nur das pauschale Ziel „Steigerung der Anzahl des Budgets für Arbeit“ genannt. Es wird der Bedarf einer Zielzahl gesehen, nicht nur für den öffentlichen Dienst.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Bei der Maßnahme zur „Neuausrichtung ÜWA“ reicht eine reine Prüfung nicht. Es muss ergänzt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Neuausrichtung mit welchem Ziel in Kraft tritt.

Bei der Maßnahme zum „Ausbau des Außenarbeitsbereichs der WfbM“ ist durch die Werkstätten eine aussagekräftige Datenaufbereitung notwendig. Bei der Bildung der Quoten muss eine Steigerung berücksichtigt werden, da das Ziel sein muss, die Anteile von Außenarbeitsplätzen insgesamt zu erhöhen und den Anteil der Außenarbeitsplätze, die als Übergang auf ersten Arbeitsmarkt dienen deutlicher zu erhöhen. Es fehlt eine verbindliche Aussage zum Zeitpunkt der Umsetzung.

Bei der Maßnahme „Entstehung einer Besuchskommission“ wird eine gesetzliche Regelung favorisiert. Bei dieser Maßnahme fehlt eine Aussage, bis wann sie umgesetzt werden soll. Es muss ergänzt werden, dass die Interessensverbände behinderter Menschen in die Besuchskommission einbezogen werden.

Die Maßnahme zu den „Weiter und Fortbildungsangeboten“ muss verbindlicher werden. Die Steigerung des Angebots sowie die Nutzung des Angebots muss messbar mit Zielzahlen hinterlegt sein und es muss deutlich werden, dass diese Maßnahmen für die WfbM Beschäftigten ist.

Zu der Maßnahme „20 Beschäftigte Budget für Arbeit“ muss kritisch angemerkt werden, dass dies Ziel in der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2019 stammt und bisher keine Umsetzung stattgefunden hat. Daher muss hier ein nachvollziehbarer konkreter Zeitplan hinterlegt werden: Zum Ende des ersten Quartals 2023 sollen die ersten 10 Beschäftigte und zum 30. Juni und 30. September 2023 jeweils weitere 5 Beschäftigte mit einem Budget für Arbeit angestellt sein. Es wäre darüber hinaus zu begrüßen, wenn hier auch Beteiligungsgesellschaften der FHB stärker einbezogen werden.

Erster Arbeitsmarkt

Es wird begrüßt, dass insbesondere auch private Arbeitgeber:innen dazu motiviert werden sollen, verstärkt behinderte Menschen zu beschäftigen. Leider fehlen hierzu konkrete Maßnahmen, wie das Ziel nachhaltig erreicht wird. Dies ist nachzuholen.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Die Maßnahme „Workshop durch den Senator für Finanzen“ ist stark eingegrenzt. Es sollten keine Einschränkungen vorgenommen werden, welche Betriebe potentiell in Frage kommen und es sollen konkrete Bereiche wie z. B. Druckereien konkret vorgeschlagen werden. Ferner sollte diese Maßnahme zumindest auch auf Beteiligungsgesellschaften der FHB ausgeweitet werden. Insgesamt ist das Ziel konkreter zu fassen, so dass mindestens die Anzahl von neuen Inklusionsbetrieben/ -abteilungen und die Anzahl von Arbeitsplätzen, die hier für schwerbehinderte Menschen besetzt werden benannt werden.

Die Maßnahme zur engeren Zusammenarbeit von Arbeitgeberverband, IFD und Interessensverbände Hörgeschädigter wird grundsätzlich begrüßt und inhaltlich geteilt. Aber die Maßnahme ist nicht „SMART“ im Sinne von Maßnahme des Aktionsplans. Daher wird folgende Änderung angeregt:

Zur dauerhaften Senkung der Arbeitslosigkeit der Zielgruppe hörbehinderter Menschen werden regelmäßige Austausche zwischen Arbeitgeberverband, dem Integrationsfachdienst und Interessensverbände hörbehinderter Menschen durchgeführt. Die Koordination übernimmt die Senatorin für Wirtschaft und Arbeit und es sollen jährlich mindestens drei Treffen stattfinden. Beginn im ersten Quartal 2023.

Öffentlicher Dienst

Es wird begrüßt, dass die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von behinderten Menschen im öffentlichen Dienst gefördert und verbessert werden soll. Dennoch müssen jetzt schon Maßnahmen ergriffen werden, damit die Quote nicht unter 6 % fällt und stetig über 6% gehalten wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Verbesserung auch eine Steigerung vorsehen muss. Daher soll der Senat Maßnahmen ergreifen, die eine jährliche Steigerung der Quote vorsieht.

Mit Blick auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst wird es als notwendig erachtet, dass im vorliegenden Kapitel neben der Beschäftigungsquote auch ferner anhand von konkreten Zahlen auf den Umgang mit eingeschränkt arbeits- bzw. dienstfähigen Mitarbeiter:innen sowie Beamt:innen im bremischen öffentlichen Dienst eingegangen wird.

Mit Blick auf Beamt:innen muss im Eingangstext auf die anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand und dem Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 08/2016 eingegangen werden. Um die Bedeutung des Rundschreibens herzuleiten, ist eine quantitative Aussage zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand – der vergangenen fünf Jahre – notwendig. Es wäre eine konkrete Maßnahme aufzunehmen, welche die Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung als Ziel hat. Des Weiteren ist es geboten, dass alle Personalstellen zum Sinn und Zweck des Rundschreibens in einer verpflichtenden Präsenzveranstaltung erneut informiert werden.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Die Maßnahme zur Durchführung eines Workshops wurde bereits im vorherigen Abschnitt genannt und ist somit doppelt. Es gelten vorherige Anmerkungen zu dieser Maßnahme.

Es wird begrüßt, dass auch eine Maßnahme für die Beteiligungsgesellschaften formuliert wurde, aber dies ist deutlich zu wenig. Es geht nicht nur um die Umsetzung der Anforderungen des BremBGG sondern um die Steigerung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auch in den Beteiligungsgesellschaften nach Artikel 27 UN-BRK. Dies wäre hier zu ergänzen. In der Maßnahme wird beschrieben, dass ein Konzept bis Ende 2023 vorgelegt werden soll. Dies ist nicht ausreichend. Es sollten bereits konkrete Maßnahmen in 2023 durch die Beteiligungsgesellschaften umgesetzt werden sowie eine Ist-Analyse zum Stand der Beschäftigtenquote behinderter Menschen in Beteiligungsgesellschaften durchgeführt werden. Darauf basierend können dann Ziele für die Folgejahre entwickelt werden.

Bezüglich der Maßnahme zur Inklusionsvereinbarung sollte nach Inkrafttreten geprüft werden, inwieweit hier eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit hergestellt werden kann, auf die sich berufen werden kann.

Die Maßnahme zur verbindlichen Festlegung einer Beschäftigtenquote behinderter Menschen wird ausdrücklich begrüßt, jedoch sollte diese nachhaltig höher als 6% liegen und Steigerungen enthalten. Darüber hinaus ist hier anzumerken, dass die Beschäftigung von behinderten Menschen keine finanziellen Mehrbedarfe auslöst, die in der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen wäre. Es handelt sich um Fachkräfte mit Tariflohn.

Gesundheit und Pflege

Der Landesteilhabebeirat sieht eine Überarbeitung des Kapitels als zwingend notwendig an, da im Beteiligungsprozess wiederholt Missstände aufgezeigt wurden. Folgende Bereiche fehlen dem Beirat im Kapitel und sollten noch aufgenommen werden:

- a. Medizinisches Zentrum für Erwachsene mit Behinderung
- b. Pränataldiagnostik
- c. Barrierefreie gynäkologischen Praxis
- d. Niedergelassenes Versorgungssystem
- e. Ethikkommission

Zu a) Neben einer Aussage zu der Entstehungsphase nach der Eröffnung im Jahr 2021, benötigt es eine richtungsweisende Vorgabe für die Weiterentwicklung des Zentrums durch das zuständige Senatsressort. Eine dauerhafte bedarfsgerechte Ausgestaltung des Zentrums ist als Maßnahme aufzunehmen. Darüber hinaus fordert der Beirat erneut eine engmaschige Begleitung des weiteren Entstehungs- und Umsetzungsprozess durch einen Begleitbeirat.

Zu b) Der Beirat fordert, dass alle Informationsmaterialien zu genetischen vorgeburtlichen Untersuchungen unter Beteiligung behinderter Menschen entwickelt und nur dann im Land Bremen in den Verkehr gebracht werden. Außerdem möge sich der Senat ggü. der Ärztekammer dafür einsetzen, dass Schulungen für die Ärzteschaft entwickelt werden, die für das Leben mit genetisch bedingten Behinderungen sensibilisieren und dazu beitragen, dass die - naturgemäß - medizinische Sicht auf solche Fragen verändert wird.

Zu c) Neben einer Aussage zum aktuellen Stand der Praxis fordert der Beirat eine Erhebung zur gesundheitlichen Vorsorge behinderter Frauen im Land Bremen. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Landesteilhabebeirat sowie der Landesfrauenbeauftragten soll die Erhebung federführend durch das Fachressort ausgewertet werden. Ferner sollte als konkrete Maßnahmen eine dauerhafte bedarfsgerechte Ausgestaltung von jeweils mindestens einer rollstuhlgerechten gynäkologischen Praxis in Bremen und Bremerhaven aufgenommen werden.

Zu d) Um neben der stationären, auch die ambulante Versorgung stärker in den Fokus im Landesaktionsplan zu rücken, fordert der Beirat den Senat auf, durch die Senatorin für Gesundheit ein Modellprojekt mit dem niedergelassenen gesundheitlichen Versorgungssystem zu barrierefreien Arztpraxen im Jahr 2023 zu initiieren. Ziel ist das es sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven im Jahr 2024 jeweils eine Modellpraxis gibt.

Zu e) Unter anderem im Rahmen der Debatte zur Triage ist deutlich geworden, dass die Sorgen behinderter Menschen immer wieder erst zu spät berücksichtigt und gehört werden. Mit Blick auf das Bundesland Bremen fordert der Beirat den Senat auf, sich gegenüber der Ärztekammer dafür einzusetzen, dass der Landesteilhabebeirat einen ständigen Sitz in der Ethikkommission erhält. Das Vorhaben ist per Maßnahme im Aktionsplan abzusichern.

Krankenhäuser

Einen Fokus auf die Krankenhausaufnahme zu legen, erscheint erforderlich. Es sollte dabei aber auch das Entlass-Management der Kliniken, zurück in das ambulante oder stationäre System, berücksichtigt werden. Vor allem in diesem Bereich gab es in der Vergangenheit wiederholt Probleme, die im Erarbeitungsprozess des LAP anschaulich vorgestellt wurden. Es

muss in dem Kapitel deutlich werden, dass die Krankenhäuser aufgefordert werden, sich enger mit den Leistungsanbietern zu vernetzen.

Seelische Gesundheit

Es fehlen konkrete Aussagen zur Versorgung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher. Vor allem mit Blick auf die letzten Jahre und die Krisen, ist es unabdingbar, konkrete Aussagen zur aktuellen Situation zu tätigen. Um den Handlungsdruck in dem Bereich kenntlich zu machen, sind die Entwicklungen der Belegungszahlen aufzuführen. Darüber hinaus bedarf es eine Maßnahme, wie das Hilfe- und Unterstützungssystem für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sich in den kommenden Jahren entwickeln muss.

Mit Blick auf die Bedeutung der Psychiatrie (unter anderem im Staatenberichtsverfahren zur Umsetzung der UN-BRK), spricht sich der Beirat dafür aus, dass ein Dialog in den kommenden Jahren darüber stattfinden muss, ob der Maßregelvollzug weiter im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) aufgeführt wird oder – wie bereits in anderen Bundesländern – in einem eigenen Gesetz. Die Frage sollte eingebettet werden in einer Weiterentwicklung des PsychKG zu einem modernen menschenrechtskonformen Hilfesgesetz.

Sucht

Der Beirat erachtet die Aussage seitens des Senats, eine Vernetzung der Suchthilfe mit den Institutionen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, positiv. Die Aussage muss aus Sicht der Vertretung behinderter Menschen dahingehend ergänzt werden, dass es ein regelfinanziertes, bedarfsgerechtes und auch aufsuchend arbeitendes Hilfs- und Vernetzungsprojekt geben wird.

Doppeldiagnose

In Anbetracht der immer noch großen Unkenntnis zu dem Thema, fordert der Beirat den Senat auf, nach Etablierung des angekündigten Netzwerks eine Veranstaltung zum Thema „Doppeldiagnose“ in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk durchzuführen. Die Fachveranstaltung sollte nach Etablierung des Netzwerks, spätestens im Jahr 2025, ausgerichtet werden.

Pflege

Der Beirat erachtet die Schaffung der Stelle einer*s Pflegebeauftragten für besonders wichtig. Die Maßnahme ist dahingehend zu überarbeiten, als dass es sich um eine unabhängige Stelle handeln muss.

Ferner ist das Thema „Letzte Lebensphase“ und die damit häufig einhergehende Palliativ- sowie Hospizversorgung im Landesaktionsplan aufzugreifen. Es gibt einige Ansätze sowohl bei den Leistungsanbietern als auch in den Ressorts. Ein strukturiertes Vorgehen, vor allem mit Blick auf die Versorgung kognitiv behinderter Menschen, besteht aktuell nicht. Der Senat wird aufgefordert das Thema aktiv im Landesaktionsplan aufzugreifen und sich einen konkreten Arbeitsauftrag für die kommenden Jahre zu geben.

Persönlichkeitsrechte

Die Überschrift „Persönlichkeitsrechte“ ist irreführend. Besser wäre eine Orientierung am Arbeitsgruppentitel „Familie und Partnerschaft“ und die Themen „Gewaltschutz“, „Justiz“ und „Betreuungsrecht“ separat zu behandeln.

Anknüpfend an die Aussage im ersten Absatz „Themen wie die sexuelle Orientierung, Verhütung, Kinderwunsch und Elternschaft sind wichtige Aspekte der eigenen Identität“ wäre auch die Aufnahme von Empowerment-Maßnahmen, wie unter anderem von geeigneten Schulungen, geboten. Das Empowerment von behinderten Menschen ist ein Kernanliegen der UN-BRK.

Elternschaft

Zur Einführung:

Es ist zu begrüßen, dass Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht mehr auf Einrichtungen im Bremer Umland ausweichen müssen sollen, sondern ein Wohnangebot auch in Bremen vorgehalten werden soll (vgl. zweiter Absatz). Der bloße Prüfauftrag ist jedoch unzureichend, um den Anforderungen von Art. 23 Abs. 2 der UN-BRK, nämlich Menschen mit Behinderung in angemessener Weise bei der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung zu unterstützen, gerecht zu werden. Die Maßnahme müsste konkret und verbindlich im Sinne der Sicherstellung eines solchen Angebotes formuliert sein. Zudem fehlt es an einer verantwortlichen Stelle.

Zu den Maßnahmen:

Bezüglich Maßnahme 51 ist festzustellen, dass die Prüfung eines Modellprojektes nicht ausreichend ist (s. unter Einführung).

Aufnahme weiterer Maßnahmen:

Angesichts der sehr übersichtlichen Maßnahmen im Bereich „Elternschaft“ sollten weitere Maßnahmen festgeschrieben werden, unter anderem im Hinblick auf:

- die Realisierung der ganzheitlichen Leistungserbringung in einer Familie:
Ermöglichung von Assistenz für behinderte Eltern und für Eltern behinderter Kinder je nach Bedarf durch einen Leistungserbringer mit einem einheitlichen, allumfassenden Kostensatz
- Schulungen für Mitarbeiter:innen des Jugendamtes in Bezug auf den Umgang und die Beratung behinderter Eltern
- Empowerment-Schulungen für behinderte Eltern

LSBTIQ

Zur Einführung:

Im ersten Absatz erschließt sich der Bezug nicht von „Das zeigt sich auch beim Thema der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen.“ Diese Aussage erfordert weitere Ausführungen oder sollte dem Bereich Elternschaft zugeordnet werden.

Im zweiten Absatz ist neben dem Queerpolitischen Beirat auf den „Aktionsplan gegen Homo-, Trans*- und Interphobie für das Land Bremen“ zu verweisen.

Die Aussagen zum Fachtag am Ende des Absatzes sind in die Vergangenheit zu setzen.

Zu den Maßnahmen:

Maßnahme 56 ist zu streichen, weil der Fachtag bereits stattgefunden hat.

Maßnahme NEU 4 und NEU 5 sind um ein Datum zu ergänzen, wann die Fortbildungen stattgefunden haben sollen und die Federführung muss benannt sein, um die Maßnahmen SMART zu halten.

Aufnahme weiterer Maßnahmen:

Ergänzend ist als Maßnahme aufzunehmen, dass zusammen mit dem Referat 21 identifiziert werden soll, welche Schritte im Bereich LSBTIQ aus der Auswertung des Fachtags erfolgen.

Zur Anerkennung von Schwerbehinderung aufgrund von Gewalterfahrungen intersexueller Menschen sollte das AVIB unter Einbeziehung des Bundesverbands Intergeschlechtliche Menschen e.V. und des LBB den Sachstand erheben und die Grundlage liefern, aus der ggf. eine bundespolitische Debatte initiiert wird.

Gewaltschutz

Zur Einführung:

Gewalt kommt nicht nur im Bereich der Eingliederungshilfe vor. Auch wenn der neue § 37a SGB IX sich an die Eingliederungshilfe richtet, wäre es sinnvoll, den Pflegebereich mitzudenken und auch hierfür verbindliche Standards zu entwickeln.

Bereits in dem Einführungstext wird deutlich, dass sich die Maßnahmen nahezu ausschließlich auf den Gewaltschutz von Frauen und Mädchen konzentrieren. Selbst wenn § 37 a SGB IX Frauen und Mädchen durch „insbesondere“ hervorhebt, sind auch behinderte Männer deutlich stärker als der Bevölkerungsdurchschnitt von Gewalt betroffen [Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2013: 65 % (ggü. 46%) haben psychische und 71 % (ggü.43%) körperliche Gewalt erlebt) und sollten in den Maßnahmen Berücksichtigung finden. Zudem wären auch andere Geschlechter zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sollten um diese Perspektive erweitert werden.

Zu den Maßnahmen:

Bei Maßnahme 57 sollte die Ergänzung „verpflichtende“ vor Standards für Gewaltschutzkonzepte vorgenommen werden. Zudem wäre eine Ausweitung auf den Bereich der Pflege (SGB XI) wünschenswert (s. unter Einführung).

Wichtig im Zusammenhang mit der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten ist auch, dass für den Gewaltschutz zuständige Personen (Gewaltschutzbeauftragte) benannt und qualifiziert werden (vgl. hierzu „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis, Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 10).

Bei der Maßnahme 58 wird von Konzeptentwicklung gesprochen. Die Maßnahme erscheint damit zu wagen und nicht eindeutig. Ziel sollte die konkrete Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit der Frauenhäuser durch behinderte Frauen mit ihren Assistenzkräften sein. Zudem sollte dieses nicht nur in Bremen, sondern auch in Bremerhaven möglich sein.

Maßnahme 59 ist ein Projekt, welches durch den LBB ausdrücklich unterstützt wird. Dennoch handelt es sich bei Verhandlungen des LBB und der ZGF mit der AOK um keine geeignete Maßnahme für den Landesaktionsplan des Senats.

Angesichts der Feststellung im Einführungstext, dass Bremen nur über ein barrierefreies Frauenhaus verfügt und die Frauenwohnungen in Bremerhaven nicht barrierefrei zugänglich sind, erstaunt die unkonkrete Maßnahme 61. Es bedarf einer konkreten Bestandsaufnahme mit belastbaren Zahlen, um diese dann in spezifische Maßnahmen zu fassen. Auch die in der Messbarkeit genannte „Minimalliste“ ist unzureichend. Es bedarf der Sicherstellung der Einhaltung von Barrierefreiheitsstandards. Zudem bedarf es auch einer Präzisierung, wie diese konkret umgesetzt werden und messbar gemacht werden sollen. Schließlich fehlt es an Aussagen zur Finanzierung und der Verantwortlichkeit für die Maßnahme.

Grundsätzlich sind die in Maßnahme 62 genannten Aktivitäten positiv zu bewerten, wenn sie die Anforderungen an eine SMARTe Maßnahme erfüllen würden. Sie sind weder „spezifisch“, noch „messbar“, problematisch ist auch „akzeptiert“, da keine ausführende Stelle benannt ist, noch „terminiert“. Es bedürfte konkreter Aussagen dazu, wer verantwortlich ist, was die konkrete Aufgabe ist, bis wann diese durchgeführt sein soll. Schließlich wäre auch die Finanzierung zu hinterlegen.

Neben der in Maßnahme 53 aufgeführten Verhandlung der Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in den Wohneinrichtungen sollte auch eine regelmäßige landesweite Vernetzung der Frauenbeauftragten verpflichtend vorgesehen werden (vgl. hierzu „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis, Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 11). Hier ist insbesondere an regelmäßige Austausche in einem gemeinsamen Gremium sowie die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft zu denken.

Die Schaffung einer übergreifenden zentralen Multiplikator:innenstelle für die Beratung in Leichter Sprache wird als Maßnahme (54) vom Landesteilhabendebeirat ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte die Finanzierung der Maßnahme durch den Senat sichergestellt sein und nicht als Antrag eines Trägers bei der Aktion Mensch. Zudem sollte die Maßnahme sich nicht nur an Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung, sondern an alle Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung richten.

In Maßnahme 55 werden nur die Frauenbeauftragten der Werkstatt Bremen genannt. Auch die Frauenbeauftragten der Lebenshilfe und Elbe-Weser-Welten Bremerhaven sollten mit von der Maßnahme erfasst werden.

Aufnahme weiterer Maßnahmen:

- Maßnahmen, die auch den Gewaltschutz behinderter Männer zum Inhalt haben
- Gründung eines Gremiums/Landesarbeitskreises für Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Benennung von Gewaltschutzbeauftragten

Justiz

Zur Einführung:

Nach Art 13 Abs. 1 der UN-BRK ist Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen ein wirksamer Zugang zur Justiz zu erleichtern. Als Beispiele hierfür werden ausdrücklich auch die Ermittlungsphase und andere Vorverfahrensphasen genannt. Daher sollten auch Maßnahmen die Staatsanwaltschaft betreffend vorgesehen werden. Hier wäre z.B. an die bauliche Barrierefreiheit zu denken.

Problematisch erscheint auch die Aussage in zweiten Absatz die Aussage, dass die bauliche Barrierefreiheit der Gerichtsgebäude im Land Bremen umgesetzt ist. Es ist dem Beirat aus eigener Anschauung bekannt, dass jedenfalls im Amtsgericht und im Landgericht weiterhin Barrieren bestehen.

Weiterhin sieht Art. 13 Abs. 2 der UN-BRK vor, dass für einen wirksamen Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen zu fördern sind. Derartige Schulungs-Maßnahmen sind im Landesaktionsplan nicht vorgesehen. Diese wären erforderlich, um den Anforderungen der UN-BRK zu entsprechen.

Zu den Maßnahmen:

Die mit Maßnahme 64 vorgesehene Bereitstellung eines Informationsflyers über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Leichter Sprache wird begrüßt. Darüber hinaus sollte sich die „psychosoziale Prozessbegleitung“ auch den Einrichtungen und Verbänden vorstellen, um das Angebot auf diesem Wege bekannt zu machen und um Ängste bei der Erwägung einer Inanspruchnahme abzubauen. Zudem sollten die Informationsflyer auch in den Einrichtungen, bei den Verbänden und Beratungsstellen ausgelegt werden.

Aufnahme weiterer Maßnahmen:

Da im Bereich Justiz nur sehr wenige Maßnahmen zu finden sind, sollte der Maßnahmenkatalog erweitert werden, um den Anforderungen der UN-BRK hinreichend Rechnung zu tragen.

Vom Landesteilhabebeirat werden folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten:

- geeignete Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die im Justizwesen tätigen Personen
- Handreichungen für die Mitarbeiter:innen im Justizwesen für den Umgang mit behinderten Antragstellern, Parteien, etc.
- Maßnahmen in Bezug auf die Staatsanwaltschaft

Betreuungsrecht

Zur Einführung:

Das im Einführungstext formulierte Ziel, Betreuungen zu vermeiden, die Selbstbestimmung von Menschen in Betreuungen zu stärken und Betreuungspersonen zu befähigen, die betreuten Personen bei der selbstständigen Entscheidungsfindung zu unterstützen wird vom Landesteilhabebeirat unterstützt. Da die Organisationsassistenz dieses Ziel verfolgt, sollte ihre Absicherung und Verstetigung sichergestellt sein.

Zu den Maßnahmen:

Wie bereits vorstehend festgestellt, sollte die Organisationsassistenz fester Bestandteil im bremischen Betreuungssystem werden. Hierfür sollte die Verstetigung über das Jahr 2023 hinaus gewährleistet werden. Deshalb ist es positiv zu bewerten, dass ab 2024 Mittel bei der Haushaltsaufstellung angemeldet werden sollen. Im Rahmen der Maßnahmebeschreibung zu 65 sollte diese konkrete Planung aber auch zum Ausdruck kommen und über eine Prüfung hinausgehen.

Bei Maßnahme 66 ist die –Formulierung „Es gibt die Möglichkeit sich dazu weiter zu bilden“ wenig konkret. Es sollte konkrete Fortbildungsangebote geben.

Kultur, Freizeit und Sport

Kultur

Zur Einführung:

Es ist zu begrüßen, dass ein klares Bekenntnis, ein klarer Auftrag gemäß Art. 30 UN-BRK erkannt wurde, jedoch können die ausgewiesenen Maßnahmen nur als ein Beginn bewertet werden. Weitere Maßnahmen sind als notwendig anzusehen.

Zu den Maßnahmen:

Die Maßnahme 67 ist zu begrüßen, allerdings bedarf es einer Aussage, wer die Abwicklung der ehrenamtlichen Kulturbegleiter steuert.

Die Maßnahme 68 ist ebenfalls zu begrüßen, jedoch ist eine zeitliche Befristung (Ende 2023) unumgänglich und ebenfalls eine Ergänzung über § 8 Abs. 3 BremBGG hinaus um den Einbezug der digitalen Barrierefreiheit. Des Weiteren sollte das Stadtführerprojekt zur Erhebung mit einbezogen werden.

Die Maßnahme 69 sollte um die Höhe des Budgets um € 10.000 für Audiodeskription ergänzt werden.

Die Maßnahme 70 ist zu ergänzen bezüglich der Kriterien der Förderung inklusiver Produktionen und bezüglich der Festlegung eines Budgets.

Ergänzend sind folgende Maßnahmen 71-74 mitaufzunehmen:

- Maßnahme 71: Entwicklung eines Projekts analog des Handbuchs „Inklusive und barrierefreie Kulturarbeit“ der Servicestelle Inklusion vom Landesverband Soziokultur in Sachsen (<https://www.inklusion-kultur.de/infoportal/handbuch-2/>).
- Maßnahme 72: Schaffung einer (Stab-)Stelle beim Senator für Kultur: Verantwortlichkeit für „Diversität und Inklusion“ in der Referatsleitung (für das Land Bremen, angelehnt an die Aufgabe des kommunalen Kulturreferats der Stadt München).
- Maßnahme 73: Schaffung eines jährlichen Fördertopfs, um bauliche Barrierefreiheit herzustellen (Förderprogramm Barrierefreiheit), mit dem Ziel einer Verstetigung.
- Maßnahme 74: Erhöhung des Angebots in Museen und Theatern von gebärdensprachlichen Angeboten (beispielsweise in Form von Videoguides oder durch gehörlose Museumsführer:innen) sowie Erhöhung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen (Audioguides und Kunst tastbar machen).

Sport

Zur Einführung:

Es ist zu begrüßen, dass ein klares Bekenntnis, ein klarer Auftrag gemäß Art. 30 Abs. 5 der UN-BRK erkannt wurde (Verpflichtung inklusiver Sportangebote und Förderung der Barrierefreiheit von Sportstätten), jedoch können die ausgewiesenen Maßnahmen nur als ein Beginn bewertet werden. Weitere Maßnahmen sind als notwendig anzusehen.

Zu den Maßnahmen:

Die Maßnahme 71 ist zu begrüßen, allerdings bedarf es der Änderung, dass es eine Veranstaltung des Senats ist, (nur) unter Beteiligung des LBB. Darüber hinaus sind Ziel und

Konzept zu ergänzen sowie bei einem übergeordneten Ziel Ehrenamt und Assistenz der Einbezug des Referats Bürgerschaftliches Engagement der Senatorin für Soziales.

Maßnahme 72 ist ebenfalls zu begrüßen, jedoch ist die Maßnahme zu präzisieren: Darstellung des Ziels, Angebote müssen stetig erhöht werden und alle Angebote müssen inklusiv sein. Darüber hinaus muss sich im Vorfeld darauf verständigt werden, wie die Angebote dargestellt werden (Symbole o.ä.).

Die Maßnahme 73 muss dahingehend ergänzt werden, dass die gesamte Zugangssituation im Stadion rollstuhlgerechter erschlossen wird.

Ergänzend sind folgende Maßnahmen 74-78 mitaufzunehmen:

- Maßnahme 74: Verstärkung und Verstetigung des Informationsaustauschs der verschiedenen Akteur:innen im Sport (Beispiel: Netzwerktreffen im Rahmen des LIVE - Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement-Projektes in Bremerhaven zum Thema Inklusion und Sport).
- Maßnahme 75: Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Sportstätten (sanitäre Anlagen etc.), dafür müssen Fördertöpfe in einer bestimmten Höhe zur Verfügung gestellt werden (siehe 1. LAP).
- Maßnahme 76: Veränderung bei der Förderpolitik im Sport insofern als ein Bonus-Malus-Konzept umgesetzt wird: Vereine und Institutionen mit Inklusionsangeboten erhalten eine höhere Förderung als diejenigen ohne Inklusionsangebote (siehe 1. LAP).
- Maßnahme 77: Ausweitung und Weiterentwicklung des Modellprojekts „Sport Inklusiv - Spielräume gestalten“ vom SV Werder Bremen auf das Land Bremen: Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Bewegungsbiografie zu ermöglichen, braucht es systematische Prozesse und Aktivitäten in den drei Wirkungsbereichen Betreuungszeit, Freizeit und Ferienzeit - angelehnt an einen sozialraumorientierten Ansatz. Dies kann durch drei sogenannte Werkzeuge funktionieren: Sport und Bewegungsförderung, Bildung und Qualifizierung sowie Netzwerken.
- Maßnahme 78: Ausweitung Weiterentwicklung des folgenden Konzepts: Bei der Europäischen Fußballwoche arbeiten der SV Werder Bremen, der Bremer Fußballverband und Special Olympics Bremen eng zusammen. Interessierte W&E-Standorte können sich dort zu einem professionellen Fußballtraining anmelden. Bei dem Training sind regelmäßig je Standort etwa 35 Kinder mit und ohne Behinderung aktiv und es wird erfolgreich in Bremen-Nord und in Findorff/Gröpelingen umgesetzt. Das bewährte Konzept soll ausgeweitet und in die Aktionstage der Bunten Liga mit eingebaut werden (die Bunte Liga findet an vier Samstagen im Jahr statt).

Information, Kommunikation und politische Beteiligung

Positiv ist, dass der intersektionale Ansatz in diesem Kapitel umfassend berücksichtigt ist und es eine Einführung und Einordnung hierzu gibt. Dabei darf aber nicht verloren gehen, dass spezifische behinderungsbedingte Diskriminierungen, d.h. Ableismus, untergeht in einem übergreifenden Antidiskriminierungsansatz. Es wird angeregt, diese Ausführungen dem Gesamtplan voran zu stellen.

In den Einführungstexten wird auf im Weiteren folgende Maßnahmen in den Tabellen verwiesen. Dabei stimmt die Nummerierung teilweise nicht überein.

Die im Ursprungsdokument enthaltenen Unterüberschriften sind zwischenzeitlich nicht mehr als Überschriften erkennbar.

Barrierefreier Zugang zu Dienst-/ Serviceleistungen der Verwaltung

Zur Einführung:

In den Ausführungen zur Umsetzung der Ziele des BremBGG im Zuwendungsrecht ist zu präzisieren, dass zwar in der Regel ein Ermessen beim zuständigen Ressort liegt, jedoch in Bezug auf die barrierefreie Informationstechnik die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2102 für die öffentlichen Stellen gelten, wie es in Abschnitt 3 BremBGG ausgeführt ist.

Zu den Maßnahmen:

Es ist zu begrüßen, dass die Maßnahmen smart formuliert sind. Dies hat an einigen Stellen aber zur Folge, dass die Darstellung kleinteilig wird und sich einige Maßnahmen auch zu umfassenderen Maßnahmenpaketen zusammenfassen lassen, z.B. 74 und 75 oder auch die Maßnahmen 80, 84 zu Inhalten auf die regelmäßig im MIP hingewiesen werden soll.

Die Maßnahmen zu Diversity-Inhalten in unterschiedlichen Bereichen sind zusammenzuführen und die einzelnen Bereiche dennoch weiter auszuführen, so dass eine abschichtende Bearbeitung perspektivisch nachvollzogen werden kann. Zur inhaltlichen Einordnung ist es wichtig, wie oben bereits ausgeführt, dass der Anteil behinderungsbezogener Inhalte ausgewiesen wird. Es darf keine Verwässerung entstehen, sondern eine hinreichende Berücksichtigung des Merkmals Behinderung muss nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen zur Landesredaktion (87, 88) lassen sich zusammenführen und der Bezug zum Nutzen der Qualitätssteigerung für behinderte Menschen ist herauszustellen.

Maßnahme 89 ist zu ergänzen, dass nicht nur die Ergebnisliste der Suchergebnisse verbessert wird, sondern dass perspektivisch die im Transparenzportal gefundenen Dokumente barrierefrei sind.

Maßnahme 93 ist allgemeiner zu fassen, da barrierefreie Dokumente nicht nur in der Kommunikation nach außen gesetzlich vorgeschrieben sind. Allein über Dokumentenvorlagen ist die Barrierefreiheit nicht sicherzustellen, sondern es ist eine grundlegende Strategie zur Sicherstellung barrierefreier Dokumente erforderlich und neu zu entwickeln.

Barrierefreier Zugang zu politischen und gesellschaftlichen Informationen

Zur Einführung:

Zur Barrierefreiheit des Programmes von Radio Bremen kann der Senat keine Vorgaben machen, aber die Anforderungen aus den Maßnahmenvorschlägen weitergeben an die verantwortlichen Stellen bei Radio Bremen und dies im Landesaktionsplan ausweisen.

Die Angaben zum Medienänderungsstaatsvertrag sind zu aktualisieren, da dieser am 30.06.2022 in Kraft getreten ist. Insofern erübrigt sich auch Maßnahme 98.

Zu den Maßnahmen:

Der in Maßnahme 101 verfolgte Ansatz der Stärkung der digitalen Teilhabe durch Digitalambulanzen und Digitalassistenzen ist sehr zu begrüßen. Die Belange behinderter Menschen sind bei der Auswertung und Fortentwicklung explizit zu identifizieren und zu benennen.

Politische Partizipation, Macht und Einfluss

Zur Einführung:

Dass politische Partizipation als wichtiges Themenfeld erkannt wurde und neu in den Landesaktionsplan aufgenommen wird, ist sehr zu begrüßen, jedoch können die ausgewiesenen Maßnahmen nur als ein erster Schritt bewertet werden. Eine eingehende Behandlung oder zukunftsweisende Maßnahmen stehen leider aus. An einigen Stellen beschreiben die Maßnahmen ausschließlich den gesetzlichen Auftrag und gehen nicht im Sinne der UN-BRK und ihres Vollzuges darüber hinaus.

Zu den Maßnahmen:

In diesem Bereich sind sehr kleinteilige Maßnahmen unterschiedlicher Organisationseinheiten aufgeführt. Diese sollten möglichst pro Einheit zusammengefasst werden.

Neben analogen und digitalen Veranstaltungen sollten auch analoge und digitale Beteiligungsverfahren behandelt werden.

Teil 4

Weitere Umsetzung des Planes

Die Umsetzungsbegleitung des Plans ist dringend verbesserungsbedürftig. Dies zeigen sowohl die Erarbeitung dieses Plans als auch die Umsetzung des ersten Landesaktionsplans auf. Es benötigt aus Sicht des Landesteilhabebeirats Koordinierungsstellen für die Umsetzung des Plans auf Ebene aller Senatsressorts. Diese Koordinierungsstellen sollten nach Möglichkeit eine konkrete Aufgabenzuschreibung im jeweiligen Geschäftsverteilungsplan und entsprechende Arbeitsressourcen hierfür erhalten. Dem Vorbild der Umsetzung im Land Berlin folgend, sollten diese Koordinierungsstellen zum einen eine ressortinterne Arbeitsgruppe zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen leiten. Zum anderen sollten sie dem Focal Point als zentrale Steuerungsstelle jeweils als Anlaufstelle für die ressortübergreifende Bearbeitung der Umsetzung und Weiterentwicklung dienen. Angeregt wird zudem die Einführung eines Mechanismus, der es dem Focal Point ermöglicht, sich im Wesentlichen der Steuerung der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung zu widmen. Die Arbeit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (RÜAG), die sich als Gremium etabliert hat, sollte entsprechend weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sollten die bisherigen Kompetenzen und Ressourcen des Focal Points innerhalb der senatsinternen Organisation für eine effektive Ausübung der Funktionen nachgebessert werden, um den umfassenden Aufgaben hinreichend Rechnung tragen zu können.

Aus Sicht des Landesteilhabebeirats erscheint insbesondere die Verankerung konsequenter ressortübergreifenden Arbeitens weiter verbesserungsbedürftig. Deshalb braucht es einen Mechanismus, der dazu führt, dass sich auch Hausleitungen mit dem Plan regelhaft beschäftigen. Hierzu bietet sich eine Befassungspflicht im Rahmen der Staatsräterunde an. Da auch die Zivilgesellschaft an der Umsetzungssteuerung partizipieren sollte, empfiehlt es sich schließlich, weiterhin den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Landesteilhabeirat zu diskutieren.

Ausblick – Fortschreibung

Die Aufnahme einer Öffnungsklausel in den Aktionsplan sollte vorgesehen werden, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass voraussichtlich im Jahr 2023/2024 neue „Abschließende Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung verabschiedet werden.

Ob und inwieweit dann jeweils lediglich aktualisierte Fassungen einzelnen Kapitel erfolgen sollten, muss im Zuge der Umsetzung bewertet werden. Aktuell kann nicht gesagt werden, ob damit der planvollen ressortübergreifenden Bearbeitung der Umsetzung der UN-BRK hinreichend Rechnung getragen werden kann. Eine Entscheidung hierüber sollte unter Berücksichtigung der Auffassung des Landesteilhabebeirats vorbehalten bleiben.

Fazit

Aus der vorstehenden Stellungnahme folgt, dass der vorliegende Entwurf aus Sicht des Landesteilhabebeirats dringend nachgebessert werden muss. Sollte es der Senat versäumen, den Entwurf erheblich nachzubessern, läuft er Gefahr, dass Bremen trotz erreichter Erfolge im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK in den letzten Jahren seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht hinreichend nachkommt.